



## Merkblatt für Familienversicherte

Sehr geehrtes Mitglied, sehr geehrter Angehöriger,

mit diesem Merkblatt möchten wir Sie darüber informieren, unter welchen Voraussetzungen wir Angehörige von Mitgliedern bei unserer BKK kostenfrei mitversichern können.

### Welche Angehörige können familienversichert werden?

Wir können unter bestimmten Voraussetzungen folgende Angehörige kostenfrei familienversichern:

- Ehegatten,
- Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG),
- Kinder (z.B. leibliche Kinder, Pflegekinder, Stief- und Enkelkinder, Adoptionspflegekinder),
- Kinder von familienversicherten Kindern.

### Voraussetzungen für alle Familienangehörigen sind, dass sie

- ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben **und**
- keine Ausschlussgründe für die Familienversicherung vorliegen.

### Gründe, die eine Familienversicherung ausschließen sind

- das Bestehen einer vorrangigen Pflicht- oder freiwilligen Krankenversicherung (z.B. als Arbeitnehmer, SGB III Leistungsbezieher, Rentenbezieher),
- die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht oder eine Versicherungsfreiheit,
- die Ausübung einer hauptberuflich selbständigen Tätigkeit sowie
- ein regelmäßiges Gesamteinkommen von mehr als 365 € monatlich (2010). Für geringfügig Beschäftigte (Minijob) beträgt die Grenze 400 € (vom Finanzamt anerkannte Werbungskosten, Sparerfreibeträge und Beträge für Kindererziehungszeiten bei Renten dürfen abgezogen werden).

### Besondere Voraussetzungen für Kinder

#### Gesamteinkommen des mit dem Kind verwandten Ehegatten oder Lebenspartners des Mitglieds

Kinder sind dann nicht versichert, wenn der mit dem Kind verwandte Ehegatte oder Lebenspartner des Mitglieds nicht Mitglied einer Krankenkasse ist **und** über ein Gesamteinkommen verfügt, das regelmäßig im Monat 1/12 der Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt **und** regelmäßig höher als das Gesamteinkommen des Mitglieds ist.

Vom 1. Januar 2003 an existieren zwei Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der gesetzlichen Krankenversicherung. Für die Beurteilung der Familienversicherung ist auf die Jahresarbeitsentgeltgrenze abzustellen, die auch für die Beurteilung der Versicherungspflicht des nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Ehegatten/ Lebenspartners maßgebend ist.

Wir beraten Sie gerne, welche dies im konkreten Falle ist.

### Altersgrenzen

Die Familienversicherung besteht für Kinder grundsätzlich nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus nur bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen. Im Einzelnen gelten folgende Altersgrenzen:

- grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, wenn sie nicht erwerbstätig sind,
- bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des JSJG oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des FÖGJG leisten; darüber hinaus ggf. verlängert um die Dauer einer gesetzlichen Dienstpflicht sowie
- ohne Altersgrenze, wenn sie wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Die Behinderung muss bereits zu einem Zeitpunkt einer Familienversicherung vorgelegen haben.

Kinder sind nur dann familienversichert, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind. Ob alle Voraussetzungen vorliegen, ist durch geeignete Unterlagen wie Geburtsurkunde, Adoptionsurkunde, Heiratsurkunde, Steuerbescheid, Verdienstbescheinigung nachzuweisen. Darüber hinaus ist die Familienversicherung von Kindern ab vollendetem 23. Lebensjahr nur bei Vorlage entsprechender aktueller Nachweise (z.B. Schul- oder Studienbescheinigungen, Wehrdienstbescheinigungen etc.) möglich.

### Besonderheiten für Stief-, Enkel und Pflegekinder

Stief- und Enkelkinder können - soweit die allgemeinen Voraussetzungen gegeben sind - nur dann familienversichert werden, solange sie vom Mitglied überwiegend unterhalten werden. Zur Feststellung des überwiegenden Unterhalts setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Wir nehmen für Sie die Prüfung gerne vor.

Bei Pflegekindern wird zusätzlich die häusliche Gemeinschaft zwischen Mitglied und Pflegekind vorausgesetzt. Wir bitten Sie, uns in diesen Fällen die Pflegschaftsurkunde vorzulegen.

### Wahlrecht

Bei mehrfach begründbaren Ansprüchen auf eine Familienversicherung wählen die Eltern / Lebenspartner die für die Familienversicherung zuständige Krankenkasse. Das Wahlrecht kann jederzeit neu ausgeübt werden.

### Jährliche Bestandspflege

Die Versichertenbestände der Krankenkassen müssen nach den gesetzlichen Vorschriften sowohl vollständig als auch zeitlich korrekt gegeneinander abgegrenzt sein. Insofern sind – neben den Angaben für die erstmalige Begründung einer Familienversicherung – regelmäßig auch Angaben zur Prüfung des weiteren Bestehens der Voraussetzungen zu machen. Hinsichtlich des Feststellungsbogens, den wir Ihnen zu diesem Zweck in der Regel einmal jährlich zusenden, bitten wir um Ihre Unterstützung. Senden Sie uns diesen bitte immer sorgfältig ausgefüllt und zeitnah zurück. Fügen Sie die gegebenenfalls erforderlichen Nachweise unbedingt bei. Sie helfen uns so, den Verwaltungsaufwand zu minimieren.

Für weitere Fragen in diesem Zusammenhang stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre BKK Hoesch